

Satzung des Fördervereins Gems Brachenfeld

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Gems Brachenfeld“.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Gemeinschaftsschule Neumünster Brachenfeld.
3. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung des Unterrichts und des Schullebens,
 - Förderung sozialer, kultureller und sportlicher Veranstaltungen,
 - Förderung außerschulischer Maßnahmen, die der Entwicklung der Schüler/innen dienen und von der Schule initiiert werden.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Vorstand führt ein Vereinskonto, auf das sämtliche Beiträge und Sonderzahlungen eingezahlt werden.
4. Der/die Vorsitzende berichtet mindestens jährlich sowie auf Verlangen der Mitgliederversammlung über die Mittelverwendung.
5. Die Kassenführung wird jährlich geprüft. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
6. Zu Beginn jedes Geschäftsjahres beschließt die Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan. Zuschüsse über 250 Euro müssen einzeln aufgeführt werden.
7. Maßnahmen bis 250 Euro kann der Vorstand mehrheitlich beschließen.
8. Überschreitungen einzelner Haushaltsansätze um mehr als 10 % oder dringliche Maßnahmen über 250 Euro erfordern einen Nachtragshaushalt.
9. Rücklagen dürfen für größere Vorhaben gebildet werden und müssen zweckgebunden verwendet werden.
10. Antragsberechtigt auf Zuwendungen sind: a) Schulleitung, b) Schulelternbeirat (SEB), c) Lehrkräfte, Schulsozialmitarbeiter d) Schülervertretung (SV).

Anträge müssen schriftlich bis 30. November des Vorjahres gestellt werden.

Anträge zu b), c), d) bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

11. Zuwendungen erfolgen nur, wenn keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen.
12. Kleinbeträge bis 25 Euro können im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstands üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Zustimmung des Vorstands erworben.
3. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt (schriftlich bis 31.10. gegenüber dem Vorstand),
 - Ausschluss,
 - Tod,
 - Auflösung der juristischen Person.
2. Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere:
 - Vereinschädigendes Verhalten,
 - Satzungsverletzungen,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Berufung ist innerhalb eines Monats schriftlich an die Mitgliederversammlung möglich.

3. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 9 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Sonderzahlungen sind möglich.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie entscheidet insbesondere über:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Berichte des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Beitragsordnung,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Berufungen bei Ausschlüssen,
 - Haushaltsbeschlüsse.
3. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
5. Einberufung erfolgt schriftlich mit zweiwöchiger Frist und Tagesordnung.
6. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vorher schriftlich einzureichen.
7. Satzungsänderungen, Vorstandsabwahl und Auflösung können nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung angekündigt wurden.
8. Jede Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen.
9. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen und Auflösung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt und von Versammlungsleitung und Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in
- e) ggf. Beisitzer/innen (erweiterter Vorstand)

2. Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Schatzmeister/in sind Vorstand i. S. d. § 26 BGB.

3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5. Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen,
- Haushaltsplanung, Buchführung, Jahresbericht,
- Entscheidung über Mitgliedsanträge und -ausschlüsse.

6. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

7. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

8. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist eine kommissarische Nachbesetzung möglich.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für ein Jahr.

2. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Aufgaben:

- Prüfung der Buchführung und Belege,
- Feststellung des Kassenbestands,
- Bericht an die Mitgliederversammlung,
- Empfehlung zur Entlastung des Vorstands.

4. Die Prüfung betrifft nicht die Zweckmäßigkeit von Ausgaben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

2. Diese hat das Vermögen ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere zugunsten der Gemeinschaftsschule Brachenfeld in Neumünster, zu verwenden.